

Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)

Stellungnahme zum Referentenentwurf über das Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) dankt für die Gelegenheit, zum vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Initiative, eine Präzisierung des 25. September 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist die Notwendigkeit der Anpassung leider auch der ablehnenden Haltung der Universitätspräsidien geschuldet, welche die Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch ihre Blockadehaltung aufs Spiel setzen. Nicht anders ist die verbreitete Verweigerungshaltung und das damit verbundene Aussetzen von Ausschreibungen und Einstellungen von promovierten Mitarbeitenden zu bewerten. Dass damit eine Vielzahl an wissenschaftlichen Karrieren mutwillig zerstört bzw. geplante Karrierewege aktuell in Frage gestellt werden, soll ebenfalls nicht unerwähnt bleiben.

Die vorliegende Entwurfsfassung wirft an wichtigen Stellen neue Fragen auf, die unserer Einschätzung nach fortgesetzten Klärungsbedarf nach sich zögen. Im Einzelnen möchten wir uns daher vorwiegend und wie folgt zu einzelnen Punkten des Artikels 1 des Gesetzes zu Änderung der Berliner Hochschulgesetzes positionieren und Vorschläge für konkrete Anpassungen unterbreiten, die unserer Ansicht nach dringend geboten sind.

Zu 2. Auch wenn die zu streichende Regelung bereits durch den ersten Teilsatz juristisch ermöglicht ist, sollte die Konkretisierung verbleiben. Andernfalls braucht es mindestens eine Klarstellung von Seiten der Senatsverwaltung, die eine Nutzung der Regelung deutlich motiviert, wie die Praxis an den Hochschulen leider zeigt.

Zu 3. Die vorgeschlagenen Änderungen für den umstrittenen und in den letzten Monaten vielfach diskutierten §110 Absatz 6 Satz 2 erachten wir in seiner jetzigen Neu-Formulierung als nicht tragfähig. Die Neufassung formuliert es so, als würde hier ein Prozess geregelt, der die Vereinbarung einer Anschlusszusage erst nach Bestätigung der Erreichung des Qualifizierungsziels und damit ggf. nach Ende des befristeten Vertragsverhältnisses vorsieht. Dies untergräbt eine verbindliche Regelung, mit der bereits zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses eine Anschlusszusagen gegeben werden muss.

Die LAMB schlägt daher folgende Formulierung für **§ 110 Absatz 6 Satz 2ff.** vor:

In Abweichung von Satz 1 ist mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern eine Anschlusszusage verbindlich zu vereinbaren. Die Anschlusszusage ist umzusetzen, sofern die im Arbeitsvertrag vereinbarten Leistungen erbracht wurden. Näheres regelt die Hochschule in Anlehnung an §108(4), Satz 3 und 4 sowie (6) und (7). Die Anschlusszusage nach Satz 2

umfasst mindestens eine der Qualifikation angemessene unbefristete Vollzeitbeschäftigung. Die Anwendung der Sätze 2 bis 5 auf Personal, das überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, muss von den Hochschulen geprüft werden. Im Ermessen der Hochschule liegt die Anwendung der Sätze 2 bis 5, sofern das Qualifizierungsziel ausschließlich auf eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches abzielt.

Damit die Anschlusszusage auch die Funktionsfähigkeit der Hochschulen stärkt und verlässlich umgesetzt werden kann, halten wir es für notwendig, eine neue Stellenkategorie zu definieren. Hierbei sollten die eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie Möglichkeiten der eigenen Weiterqualifizierung festgehalten werden. Anzustreben, wenn nicht gar festzulegen, ist auch die Umsetzung von Vollzeitbeschäftigung.

Nicht nur im Rahmen dieser Regelungsbedarfe halten wir es zudem für unabdingbar, dass die Verordnungen im Zusammenhang mit dem Berliner Hochschulgesetz so angepasst werden, dass sie die Zielsetzungen der Gesetzgebung unterstützen und ihr nicht entgegenstehen. Dies betrifft aus unserer Sicht vor allem die Mitarbeiterverordnung (MAVO).

Insgesamt muss aber der Prozess der Stärkung verlässlicher Personalstrukturen auch durch weitere Instrumente unterstützt werden. Hierzu zählen vor allem die Hochschulverträge, die eine entsprechende Zielvorgabe für den Umfang der Stellen enthalten müssen, als auch die kritische Begleitung durch das Forum „Gute Arbeit“.

Zu 4.-7.: Die Anpassungen des Corona bedingten Nachteilsausgleichs für Studierende sind aus unserer Sicht sinnvoll. Dies gilt ebenso für die Klarstellung der Übergangsregelungen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnungen.

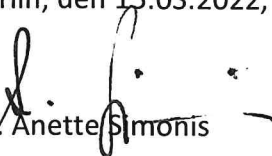
Zu 8: Die LAMB möchte betonen, dass das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft eine Situation geschaffen hat, in der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, vor allem im Bereich von haushaltsfinanzierten Postdoc-Stellen, derzeit das Recht zugestanden wird, sich hinsichtlich der Regelung zur Schaffung von Anschlusszusagen bei Erreichen von Qualifizierungszielen mitadressiert zu wissen. Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, diesen Personenkreis in der nun vorgeschlagenen Übergangsregelung nicht gänzlich auszunehmen. Wir erwarten, dass hinsichtlich bestehender Verträge entsprechende Übergangsszenarien definiert werden, die es den Hochschulen erlauben, bereits vorhandenes Personal auf Postdoc-Stellen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen das Recht auf Entfristung/Anschlusszusage nicht zu versagen. Hierfür müssen entsprechende Ausnahmeregelungen formuliert werden. Aus unserer Sicht sollte die Regelung für alle bestehenden und neu geschlossenen Verträge Anwendung finden. Der Terminus „Ersteinstellungen“ ist daher zu streichen.

Soll die Geltung zum 1.10.2023 nach neuer Gesetzeslage erfolgen, müssen im Übrigen nach Ansicht der LAMB die notwendigen Satzungen schon bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 beschlossen werden, da sie noch von der Senatsverwaltung geprüft und veröffentlicht werden müssen. Entsprechende Ausschreibungen für Einstellungen können nur auf Grundlage solcher Satzungen rechtsverbindlich vorgenommen werden. Wir schlagen

daher vor, das Inkrafttreten der Satzungen deutlich vorzuziehen, um Einstellungen ab dem 1. Oktober 2023 auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

Die anstehenden notwendigen Umstrukturierungen der Personalstruktur stellen die Hochschulen vor große Herausforderung. Wir begrüßen weiterhin den gesetzgeberischen Impuls zu diesen wichtigen und überfälligen Veränderungen hin zu einer neuen und leistungsfähigen Personalentwicklung.

Berlin, den 15.03.2022,


Dr. Anette Simonis

Für den Vorstand der Landesvertretung Akademischer Mittelbau